

Zur Sitzungsvorlage Nr.: 20/011/2023

Stadt Aulendorf

Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2023/2024

1. Rechtliche Grundlagen / Rechtsanspruch

Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ist in § 24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt (Stand: Neugefasst 11.09.2012, zuletzt geändert 28.04.2020). Mit der am 01.08.2013 in Kraft getretenen Änderung stellt sich der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz wie unter Punkt 1 ff. genannt dar.

1.1. Kinder unter 1 Jahr

Nach der gesetzlichen Regelung im SGB VIII ist für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten. Kinder aus Familien, die die erweiterten Bedarfskriterien (z.B. Förderbedarf des Kindes, Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, Arbeitssuche) erfüllen, sind bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigen. Das Betreuungsangebot kann mit einem Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege erbracht werden. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

1.2. Kinder zwischen 1 und 3 Jahren

Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten.

1.3. Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt

Ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Mit einem Verweis auf freie Plätze in der Kindertagespflege ist der Rechtsanspruch in diesem Fall nicht erfüllt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsämter) haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

1.4. Kinder im schulpflichtigen Alter

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2. Quantitative Bedarfsplanung

2.1. Allgemeines

Der Gesetzgeber definiert in § 24 SGB VIII den Personenkreis, der einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat. Nachdem im Gesetz keine Versorgungsquote oder sonstige Einschränkung genannt sind, haben alle Kinder in der jeweiligen Altersgruppe einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die in der U3-Betreuung in der Vergangenheit genannte Versorgungsquote von 35 % war eine politische Zielvorgabe, auf deren Grundlage die Finanzierungsverhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden geführt wurden. Die tatsächliche Quote der Inanspruchnahme hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab und kann nicht pauschaliert werden. Hinzu kommt, dass die Akzeptanz der Kleinkindbetreuung einem ge-

gesellschaftlichen Wandel unterliegt und die Nachfrage bzw. Inanspruchnahme einer U3-Betreuung nach Einschätzung der Verwaltung in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Heute besuchen viele Kinder in diesem Alter eine Kindertageseinrichtung.

Die Nachfrage nach Kindergartenplätzen ist u. a. auch von der Bevölkerungsstruktur und der Intensität der Bautätigkeit im jeweiligen Wohngebiet abhängig.

Dies kann zu zeitlich begrenzten Engpässen führen, da sich die Kindergartenplanung nicht am jeweiligen Spitzenbedarf ausrichten kann, sondern sich am langfristig zu erwartenden Durchschnittsbedarf orientieren muss. Die Übergangszeit muss mit Zwischenlösungen (Verweis auf freie Kindergartenplätze in anderen Ortsteilen o. ä.) überbrückt werden.

2.2. Berechnungsgrundlagen

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist nicht davon auszugehen, dass alle berechtigten Kinder diesen Anspruch auch unverzüglich einfordern werden. Bei der quantitativen Bedarfsermittlung ist zunächst die aktuelle Nachfrage als Grundlage maßgebend. Gleichzeitig ist die gesellschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen, die einem stetigen Wandel unterliegt. Gradmesser sind hierbei u. a. Gespräche mit Eltern, Elternbeiräten, Gesamtelternbeirat, Arbeitgebern und die Rückmeldungen aus den Kindertageseinrichtungen, die aus den regelmäßigen Elternkontakten direkte Informationen von den Nutzern erhalten.

2.3 Qualitative Bedarfsplanung

Darunter versteht man die Umsetzung des Orientierungsplanes (nicht verpflichtend) für frühkindliche Bildung nach der jeweiligen pädagogischen Konzeption. Die Trägervielfalt bietet in Aulendorf unterschiedliche pädagogische Ansätze und ermöglicht den Eltern das Wunsch- und Wahlrecht.

3. Einführung örtliche Bedarfsplanung

Zum 18.02.2006 trat das Landesgesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, kurz KiTaG, in Kraft. Nach § 3 Abs. 3 des KiTaG ist eine örtliche Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Bedarfsplanung berücksichtigt auch den zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch der Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahre. Dieser Rechtsanspruch ist im SGB VIII geregelt und kann von den Eltern eingefordert werden.

Gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen fand und findet ein regelmäßiger Austausch über die Inhalte der zukünftigen Bedarfsplanung statt.

Die Gemeinde Aulendorf hat insgesamt 10.429 Einwohner (nichtamtlicher Stand: 01.03.2023). Die fortlaufende Geburtenentwicklung der Kinder zwischen 1 und 6 Jahren kann beiliegender Anlage 4 entnommen werden. Die Kinderzahlen zum Stichtag 01.03.2023 setzen sich wie folgt zusammen:

Kinderzahlen aus dem Melderegister – Stand 01.03.2023

Ortsteil	Kinderzahlen 1 – 3 Jahre (geb. 01.09.2020 – 31.08.2022)	Kinderzahlen 3 - 6 Jahre (geb.01.09.2016 -31.08.2020)	Kinderzahlen 1 - 6 Jahre (geb. 01.09.2016- 31.08.2022)
Stadt Aulendorf	148 Kinder	292 Kinder	440 Kinder
Blönried	14 Kinder	27 Kinder	41 Kinder
Tannhausen	14 Kinder	26 Kinder	40 Kinder
Zollenreute	20 Kinder	52 Kinder	72 Kinder
Gesamt:	196 Kinder	397 Kinder	593 Kinder

Anmerkung: Kinder unter 1 Jahr nicht berücksichtigt

4. Bestandsaufnahme - Belegung zum Ende des KiGa-Jahres 2022/2023

In Aulendorf gibt es zu Beginn des jetzigen Kindergartenjahres 2022/2023 10 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 22 Gruppen. Diese bieten 364 Ü3-Plätze und 59 U3 Plätze an d.h. 423 Plätze. Die Summe der Anzahl der vorhandenen Plätze nach Betriebserlaubnis beträgt 455 Plätze. Die Differenz in Höhe von 29 Plätzen ergibt sich aus 29 AM-Plätzen der U3 Kinder plus 3 Plätze, die wegen der Auslastung Ganztagesplätze zur Reduzierung führen.

Der am 01.01.2019 in Betrieb genommene städtische Kindergarten Schatzkiste ist eine Übergangslösung. Die Schatzkiste kann 2 Gruppen mit jeweils 22 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren aufnehmen. Die Schatzkiste startete mit einer Gruppe. Ab dem 01.04.2019 wurde eine zweite Gruppe als Kleingruppe geführt. Zum 01.01.2021 wurde die Betriebserlaubnis der Kleingruppe in eine Vollgruppe geändert. Hierbei handelt es sich um die jeweils maximalen Zahlen. Die altersgemischten Plätze verringern sich mit jedem Kind unter 3 Jahren um 2 Plätze (Bsp. 1 Kind mit 2 Jahren belegt 2 Plätze). Zum 01.09.2021 konnte erfolgreich eine Gruppe der Schatzkiste, in eine gemischte Gruppe mit VÖ- und GT-Plätzen umgewandelt werden.

Die Tabelle „Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätze mit den geplanten Änderungen für das KiGa-Jahr 2023/2024“ (Anlage 2) stellt die Einrichtungen mit den Gruppen und Betreuungsformen, zum einen mit dem derzeitigen aber auch dem geplanten Platzangebot 2023/2024 dar. Im Zuge des Kindergartenneubaus wird zusätzlich das geplante Platzangebot für 2024/2025 (Anlage 2a) dargestellt.

In der „Übersicht über Belegung und die verfügbaren Plätze“ (Anlage 1a) ist in der Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2022/2023“ die tatsächliche Belegung im U3- und Ü3-Bereich im laufenden Kindergartenjahr mit der Zahl der voraussichtlichen Schulabgänger dargestellt.

Die „Übersicht über das Gruppen- und Platzangebot laut Betriebserlaubnis (KVJS)“ stellt das maximale Platzangebot im Ü3/U3-Bereich im Kindergartenjahr 2023/2024 dar (Anlage 3). Ergänzend wird das Platzangebot für 2024/2025 in der Anlage 3a dargestellt.

Altersgemischte Gruppen

Zu beachten ist, dass nach der Betriebserlaubnis bei altersgemischten Gruppen (=Betreuung ab 2 Jahren, nicht wie in der Krippe bereits ab dem 1.ten Lebensjahr) je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelbelegung ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss. Daher werden im Bereich der altersgemischten Betreuung die Platzzahlen bei U3-Plätzen halbiert. Für den Fall, dass nicht alle U3-Plätze in altersgemischten Gruppen belegt werden, können die Plätze auch für Ü3-Kinder verwendet werden, dann erhöht sich die Platzzahl entsprechend. Konkret haben die Einrichtungen eine gewisse Flexibilität zwischen der Belegung mit U3- und Ü3-Kindern. (Bsp. 5 U3 Plätze nach Betriebserlaubnis möglich. Bei der Belegung mit drei U3-Kindern verbleiben 2 Plätze. Wenn diese mit Ü3-Kindern belegt werden, entfällt die Halbierung, sodass damit 4 Plätze für Ü3-Kinder zur Verfügung stehen).

Dies gilt auch für die Belegung in anderen Gruppen mit sog. 2 $\frac{3}{4}$ -Kindern (2 Jahre, 9 Monate). Diese dürfen in allen Ü3-Gruppen aufgenommen werden, belegen aber bis zum 3ten Geburtstag ebenfalls 2 Plätze.

Krippen-Gruppen

Die Zahl der genehmigten Krippenplätze hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 30 Plätzen nicht verändert. Reine Krippenplätze bieten die KiTa „Naturkindergarten mit Tieren Grashüpfer“ und die städtische KiTa „Villa Wirbelwind“ an. Hier können im Zuge des Platzsharings Plätze auch doppelt belegt werden sofern Kinder z.B. nur an 2 Tagen in der Woche in der Krippe betreut werden. So erklärt sich der zeitweise über der Betriebserlaubnis erhöhte Belegungsstand im Krippenbereich. Im Villa Wirbelwind können aufgrund des Platzsharings bis zu 28 Plätze und im Grashüpfer bis zu 14 Plätze belegt werden. Zum

Ende des laufenden Kindergartenjahres sind die Krippenplätze im Grashüpfer so wie auch im Villa Wirbelwind voll belegt.

Im Krippenbereich (ab 1 Jahr) und im altersgemischten Bereich (ab 2 Jahren) ist auch während des Kindergartenjahres eine Nachbelegung möglich, sobald die Kinder das 3te Lebensjahr erreichen und sie auf einen Ü3-Platz wechseln können. Dies erfolgt in den meisten Fällen in derselben Einrichtung, sodass hier Plätze für U3-Wechsler vorgehalten und eingeplant werden müssen. Teilweise erfolgt der Wechsel aber auch in andere Einrichtungen.

5. Belegungssituation im kommenden KiGa-Jahr 2023/2024

5.1 Belegungssituation im Ü3-Bereich

Für das KiGa-Jahr 2023/2024 stehen wie 2022/2023 10 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 22 Gruppen zur Verfügung. Diese bieten 364 Ü3 Plätze und 59 U3 Plätze an d.h. gesamt 423 Plätze. Die Summe der Anzahl der vorhandenen Plätze nach Betriebserlaubnis im Vergleich zum Vorjahr ist mit 455 Plätzen gleichbleibend. 2022 wurde die geplante Änderung im Kindergarten St. Berta, Wandlung von Regelplätzen in VÖ Plätze, und die Änderung in der Schatzkiste, von VÖ-Plätzen in Ganztagesplätze, umgesetzt.

Die genaue Belegung kann der Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2023/2024“ in Anlage 1 entnommen werden.

Die Belegungssituation hat sich im Vergleich zum Vorjahr weiter verschärft. Die Regelplätze und die Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten sind gerade noch ausreichend, aber im Bereich der Ganztagesplätze und Krippenplätze ist die Situation weiter angespannt. Die Anzahl der für 2023/2024 angemeldeten Kinder hat die Anzahl der gewünschten vorhandenen Platzangebote überschritten. Zur individuellen Lösungsfindung wurden Gespräche mit den Eltern geführt. So konnte in einigen Fällen der Betreuungsbeginn auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden oder überbrückend eine Betreuung über Tageseltern vereinbart werden. Zudem greift weiterhin der Aufnahmestopp für auswärtige Kinder. Dies verdeutlichen wie wichtig der Neubau der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet ist.

Das Regelbetreuungsangebot, welches überwiegend in den Einrichtungen der Teilorte angeboten wird, ist zwar in vielen Fällen ausreichend, genügt insbesondere bei Berufstätigkeit jedoch nicht.

Nach aktuellem Anmeldestand sind alle Ganztagesplätze im Grashüpfer, St. Berta und Villa Wirbelwind belegt. Dies betrifft den Krippenbereich so wie auch die Ü3 Plätze. Im Bereich der Regelbetreuung Ü3 konnte allen Kindern ein Platzangebot gemacht werden, jedoch nicht immer im Wunschkindergarten. Eine Warteliste gibt es aktuell im Ü3 Bereich nicht.

5.2 Belegungssituation im U3-Bereich - Krippe und Altersgemischte Plätze

Für das kommende KiGa-Jahr sind 59 U3- Plätze in den Krippengruppen und in altersgemischten Gruppen vorhanden. Davon sind zu Beginn des KiGa-Jahres 51 Plätze belegt. Es liegen 17 Anmeldungen vor. Im Laufe des KiGa-Jahres werden 15 Kinder das 3te Lebensjahr vollenden und auf einen Ü3-Platz wechseln. Somit sind 53 altersgemischte Plätze zum Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 belegt. Die verfügbaren 6 Plätze stehen ausschließlich in den altersgemischten Gruppen (2-3 Jahren) zur Verfügung. Im Alter zwischen 1-2 Jahren sind aktuell die Krippenplätze voll ausgelastet. In 9 Fällen wurde der Betreuungsbeginn im laufenden Kindergartenjahr um einige Monate verschoben, in 5 Fällen wurde der Betreuungsbeginn auf das Kindergartenjahr 2024/2025 verschoben. Es muss beachtet werden, dass sich durch Zu- und Wegzug die Zahlen nochmals verändern können. Stand Juni 2023 können neuen eingehenden Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr im Krippenbereich keine Zusagen mehr erteilt werden. Bei künftigen Absagen wird auf das Angebot der Kindertagespflege, Caritas Vermittlungsstelle Bad Waldsee verwiesen.

5.3 Ganztagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen

Die Möglichkeit eine Ganztagesbetreuung in Anspruch zu nehmen, bieten die kath. KiTa St. Berta, der städtisch KiTa „Villa Wirbelwind“, der städtische Kindergarten „Schatzkiste“ und der Naturkindergarten mit Tieren „grashüpfer“. Dabei kann die Ganztagsbetreuung mit Mittagessen auch nur für einzelne Tage gebucht werden, was von den Eltern gerne genutzt wird. Seit der Einführung einer flexiblen Wahlmöglichkeit in Kombination mit anderen Betreuungsformen wird die Ganztagesbetreuung sowohl in der Krippe als auch im Ü3-Bereich des städtischen Kindergartens verstärkt beansprucht. Die oben aufgeführten Zahlen zeigen auch die angespannte Situation im Bereich der Ganztagesbetreuung. Eingehende neue Anmeldungen für Ganztagesplätze im U3 und im Ü3 Bereich erhalten aktuell für das Kindergartenjahr 2023/24 keine Zusage mehr.

5.4 Betreuung in der Kindertagespflege

Für Familien steht die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege sowohl als Alternative zur Betreuung in der Tageseinrichtung im U3-Bereich zur Verfügung, wie auch als Ergänzung, wenn die Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen den individuellen Bedarf nicht vollständig abdecken. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) stellt die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen grundsätzlich als gleichrangige Formen nebeneinander.

Die Vermittlungsstelle Kindertagespflege Region Nordwest (Caritas) betreut in Aulendorf 7 Tagespflegepersonen mit 28 Plätzen (davon 20 im U3 Bereich). In der Zeit von Januar – Dezember 2022 wurden für Kinder unter 3 Jahren 20 und für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren fünf Vermittlungsanfragen gestellt. Für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren gab es vier Anfragen.

Tatsächlich vermittelt wurden im Zeitraum Januar – Dezember 2022 9 Kinder unter 3 Jahren, 3 Kinder zwischen 3 und 6 Jahren und 1 Kind zwischen 6 und 14 Jahren.

Zum 21.03.2023 wurden 20 Kinder aus Aulendorf in der Tagespflege betreut. Davon im Bereich 0 – 3 Jahre 15 Kinder.

Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

Anzahl der Kinder in der Familie	Kostenbeitrag der Eltern je Betreuungsstunde in der Kindertagespflege
1 Kind	2,60 €
2 Kinder unter 18 Jahren	1,90 €
3 Kinder unter 18 Jahren	1,30 €
4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	0,50 €

Die Kostenbeitragspflicht der Eltern gilt auch bei Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes für bis zu 4 Wochen pro Jahr. Bei sehr geringem Einkommen der Eltern können diese einen Antrag auf Überprüfung der Belastungsgrenze stellen.

Die Anzahl der interessierten Tagesmütter geht zurück, was u.a. am geringen Verdienst liegt. Allerdings sind der Bedarf an Tagesmüttern und die Vermittlungszahlen im Landkreis Nordwest gestiegen. Eine Tagespflegeperson erhält vom Jugendamt (seit 01.01.2023) 7,50€/Kind/Stunde, abzüglich Steuern plus die hälftige Erstattung der Sozialversicherung, wenn sie nicht familienversichert ist. Familienversicherung ist nur möglich bei einem Einkommen unter 485,00 €, was die Betreuungskapazität sehr reduziert, bzw. bei alleinstehenden Tagespflegepersonen nicht in Frage kommt.

Deshalb ist den Vermittlungsstellen der Caritas und Diakonie bzw. der Koordinierungsstelle beim Landratsamt eine kommunale Förderung der Tagesmütter ein großes Anliegen.

Dazu gibt es verschiedene Modelle, wie z.B. die „Anerkennungspauschale“, in welcher die Kommune die zweite Hälfte der Sozialversicherung erstattet oder die Förderung von Großtagespflegestellen. Ob und ggf. welche freiwillige Förderung eine Kommune in diesem Bereich leistet, entscheidet jede Kommune für sich.

Die verpflichtende Qualifizierung einer Tagesmutter umfasst seit 2022 300 Unterrichtseinheiten.

2021 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Aulendorf in der Sitzung vom 05.05.2021 der kommunalen Förderung der Kindertagespflege zugestimmt. Die Stadt fördert somit die Tagespflegepersonen durch die Übernahme der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge. Die Förderung ist zunächst bis zum 30.06.2024 befristet.

5.5 Wohnortfremde Betreuung (Interkommunaler Kostenausgleich nach § 8 KiTaG)

Für alle auswärtigen Kinder in Einrichtungen oder Gruppen, die in die kommunale Bedarfssplanung aufgenommen sind, hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnsitzgemeinde. Im Herbst 2009 wurde zwischen den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg daher der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Erstattung von Ausgleichsbeträgen abgeschlossen.

Für das Jahr 2022 wurde von den Wohnortgemeinden der auswärtigen Kinder, die in Aulendorfer Kindergärten betreut wurden (12 Kinder), Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 15.644,41 EUR (2021: 15.772,68 / 2020: 19.840,91 EUR / 2019: 21.224,50 EUR / 2018: 13.682,24 EUR / 2017: 6.113,80 EUR / 2016: 6.381,11 EUR) geleistet.

Von den benachbarten Städten und Gemeinden wurden für insgesamt 18 Kinder Ansprüche auf Kostenausgleich in Höhe von 30537,83 EUR geltend gemacht (2021: 29.356,34 EUR / 2020: 23.869,29 / 2019 39.377,25 EUR / 2018: 31.271,87 EUR / 2017: 25.263,84 EUR / 2016: 26.909,06 EUR).

5.6 Betreuungsangebot an der Grundschule

Die Grundschule Aulendorf ist eine offene Ganztagschule (§4a Schulgesetz, 3 Tage a 8 Stunden, Mo/Di/Do). Den Mittwoch als vierten Tag bietet die Schule zusätzlich an. Somit können Schülerinnen und Schüler an drei oder vier Tagen an der Ganztagesbetreuung teilnehmen. Im Ganztage werden die Schülerinnen und Schüler beim Lernen unterstützt, die Hausaufgaben in der Schule erledigt, Kursangebote besucht, es gibt Zeiten mit Freiraum zum Spielen - Chillen mit gleichaltrigen Kinder und ein Mittagessen in Gemeinschaft.

Das Gesamtangebot der Betreuung umfasst folgende Bausteine:

- Frühbetreuung von 6.45 bis 8.15 Uhr
Die Frühbetreuung ist ein kostenloses Angebot der Stadt und die Betreuung der Kinder erfolgt durch städtisches Personal.
- Betreuung über Mittag mit Mittagessen von 12.00-13.30 Uhr (einzelne Buskinder bis 14.10 Uhr)
Die Betreuung über Mittag gliedert sich in drei Bausteine.
Erster Baustein ist die Betreuung beim gemeinsamen Mittagessen. Die Betreuung und Essensausgabe wird von städtischen Mitarbeitern durchgeführt. Bis zu 120 Kinder werden täglich in zwei Schichten (2x60 Kinder) beim Mittagessen betreut.
Zweiter Baustein ist die Betreuung außerhalb der Mensa, dieses Angebot wird über das Mittagsband gefördert (Finanzierung Land) und mit Ehrenamtlichen Mitarbeitern seitens der Schule abgedeckt. Je nach Witterung findet diese anschließende Betreuung auf dem Schulhof statt.

Dritter Baustein 13.30-14.10 Uhr

Die in der Ganztagesesschule angemeldeten Kinder sind in der Lernzeit (Bearbeitung der Hausaufgaben). Das Angebot wird von Lehrern abgedeckt. Parallel betreut der Jugendbegleiter Schüler die nicht im GT angemeldet sind (Buskinder). Alle drei Bausteine sind ein kostenloses Angebot.

- Ganztagesesschule am Nachmittag von 14.10 bis 15.40 Uhr

Die Zeit umfasst den im Rahmen der Ganztagesesschule den Nachmittagsunterricht, die Lernzeit und Kurse/AG's. In der Lernzeit werden Hausaufgaben und andere Schulaufgaben erledigt. Im Anschluss können die Kinder zwischen einem abwechslungsreichen Kursangebot wie z.B. Kochen, Yoga, Musik erleben, Werken mit Holz, Sport usw. wählen. In dieser Betreuungszeit ist kein städtisches Personal eingesetzt, sondern überwiegend Lehrkräfte. Auch dieses Angebot ist im Rahmen der offenen Ganztagesesschule ein kostenloses Angebot.

Die zu betreuende Kinderzahlen sind anhaltend steigend. So wurden 2017 in der Ganztagesbetreuung an vier Tagen 40 Kinder betreut und 2022 63 Kinder. Diese steigenden Anmeldezahlen sind sowohl in der Frühbetreuung, Betreuung beim Mittagessen und Nachmittagsbetreuung zu beobachten.

Anmeldungen GT

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1 Tag	55 Kinder	76 Kinder	77 Kinder	68 Kinder	62 Kinder	72 Kinder
2 Tage	17 Kinder	24 Kinder	--	--	--	--
3 Tage	22 Kinder	15 Kinder	31 Kinder	35 Kinder	27 Kinder	46 Kinder
4 Tage	40 Kinder	65 Kinder	59 Kinder	73 Kinder	71 Kinder	63 Kinder

Frühbetreuung von 6.45 bis 8.15 Uhr (kostenloses Angebot der Stadt)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Montag	52 Kinder	75 Kinder	71 Kinder	73 Kinder	76 Kinder	73 Kinder
Dienstag	59 Kinder	74 Kinder	73 Kinder	80 Kinder	80 Kinder	85 Kinder
Mittwoch	58 Kinder	71 Kinder	72 Kinder	76 Kinder	75 Kinder	78 Kinder
Donnerstag	54 Kinder	72 Kinder	71 Kinder	72 Kinder	79 Kinder	87 Kinder
Freitag	47 Kinder	65 Kinder	74 Kinder	76 Kinder	79 Kinder	79 Kinder

Über Mittag mit Mittagessen 12.00 bis 14.10 Uhr (städtische Kräfte, Jugendbegleiter)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Montag	74 Kinder	106 Kinder	111 Kinder	110 Kinder	108 Kinder	110 Kinder
Dienstag	71 Kinder	110 Kinder	109 Kinder	108 Kinder	112 Kinder	117 Kinder
Mittwoch	52 Kinder	78 Kinder	93 Kinder	95 Kinder	93 Kinder	101 Kinder
Donnerstag	73 Kinder	128 Kinder	107 Kinder	114 Kinder	114 Kinder	117 Kinder

Mensa 120 Kinder in zwei Schichten mit 60 Kindern pro Schicht.

Ganztagesesschule mit Nachmittagsunterricht von 14.10 bis 15.40 Uhr Lernzeit und Kurse (Schule)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Montag	124 Kinder		158 Kinder	153 Kinder	152 Kinder	170 Kinder
Dienstag	125 Kinder		161 Kinder	157 Kinder	157 Kinder	169 Kinder
Mittwoch	18 Kinder		158 Kinder	160 Kinder	151 Kinder	161 Kinder
Donnerstag	97 Kinder		155 Kinder	165 Kinder	162 Kinder	159 Kinder

Fertigstellung Grundschule Neubau mit Inbetriebnahme der neuen Mensa und Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschüler

Fertigstellung Grundschule Neubau mit Inbetriebnahme der neuen Mensa

Aktuell wird von einer Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Räumlichkeiten im September 2024 ausgegangen. Mit dem Erweiterungsbau erhöht sich auch das Platzangebot der über Mittagbetreuung in Themenräumen und der Mensa.

Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschüler

In § 24 Abs. 4 SGB VIII ist der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschüler verankert. Das Gesetz sieht vor, den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung von Grundschulern schrittweise einzuführen. Ab Beginn des Schuljahres 2026/27 am 01.08.2026 sollen zunächst alle Grundschulkind der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufe 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Der Rechtsanspruch gilt für alle Werktage im Umfang von 8 Stunden und somit an den Wochentagen Montag bis Freitag, ausgenommen die gesetzlichen Feiertage. Der Anspruch besteht auch während der Ferien und zwar einschließlich der Sommerferien nach der vierten Klasse. Landesrecht kann Schließzeiten im Umfang von bis zu 4 Wochen im Jahr regeln. Diese müssen in der Zeit der Schulferien liegen.

Die Regelungen zum Rechtsanspruch sind noch mit vielen entscheidenden offenen Fragen zur Umsetzung und Ausgestaltung des Rechtsanspruchs und des weiteren Vorgehens verbunden. Derzeit ungeklärt ist z.B. Maßnahmen der Inanspruchnahme des Rechtsanspruches und Ermittlung des Bedarfs, erforderliche Qualifikation des Personal und Ermittlung des Personalbedarfs, räumliche Erfüllung des Rechtsanspruches.

Ausblick und Planung Ganztagesbetreuung Grundschule

Mit der Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung 2026 sowie der Inbetriebnahme der neuen Mensa in der Grundschule 2024 werden wesentliche Grundsteine gelegt, die zielweisende Veränderungen im Ablauf und in der Struktur der Grundschule mit sich bringen werden. In den letzten Jahren sind die Zahlen in der Ganztagesbetreuung der Grundschule anhaltend gestiegen. Es ist ein gesellschaftlicher Wandel zu beobachten, der die Akzeptanz und Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung weiter ansteigen lässt.

Im Rahmen des Jahresberichtes der Schulsozialarbeit lässt sich parallel dazu eine Veränderung der Verhaltensweise bei Kindern beobachten. So ist auch in diesem Jahr wiederholt die Zahlen an zeitintensiven Einzelfällen gestiegen und die negativen Verhaltensveränderungen durch die „Corona-Zeit“ sind immer noch spürbar.

In Hinblick auf die bevorstehende Inbetriebnahme des Grundschulneubaus mit neuer Mensa und aufgrund der Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung für Grundschüler, werden zusätzliche Personalkapazitäten zur konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung erforderlich. Die aktuellen und künftigen Veränderungen machen zum einen eine fachliche Betreuung der Kinder erforderlich sowie eine fachliche/pädagogische Begleitung des bestehenden Personals in der Ganztagesbetreuung. Zudem muss die Organisationsstruktur an die Veränderungen angepasst werden.

Pädagogische Fachkraft an der Grundschule

Aktuell bisher keine pädagogischen Fachkräfte nach § 7 KiTaG bei der Beaufsichtigung und Begleitung der Schüler bei der Frühbetreuung und Betreuung über Mittag. In der Vergangenheit entstanden in dieser Betreuungszeit die meisten Vorfälle von verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen. Eine zusätzliche Fachkraft könnte die Schülerinnen und Schüler begleiten und coachen, auf dem Schulhof, in den Betreuungsraumlichkeiten und auch in der Mensa. Durch das pädagogisch fundierte Handeln der Fachkraft könnten die Hilfskräfte angeleitet werden. Neben der konzeptionellen Entwicklung eines Konzeptes für

die Ganztagesbetreuung, stellt die zusätzliche Fachkraft den fachlichen Austausch zwischen dem GTS-Personal, der Schulsozialarbeit, den Lehrkräften, der Schulleitung und der Stadt sicher und ist somit ein wichtiges Bindeglied zur Sicherstellung eines optimalen und aufeinander abgestimmten Ablaufs der Betreuung.

In Zusammenarbeit mit dem Haus Nazareth, der Schulleitung und der Stadt wurde auf dieser Grundlage der Personalbedarf aktuell und künftig betrachtet. Aktuell werden 8 Mitarbeiter in der Betreuung und Küche eingesetzt mit einer Personalkapazität von 3,97 Vollzeitstellen. Aufgrund der anstehenden Veränderungen werden künftig in Summe 3,77 Ergänzungskräfte und 1,7 pädagogische Fachkräfte (nach KiTaG) empfohlen.

Pädagogische Fachkraft (neu)	1,70 VK
<u>Ergänzungskraft</u>	<u>3,77 VK</u>
Künftiger Personalbedarf	5,47 VK
- GTS-Personal (aktuell)	<u>3,97 VK</u>
Personalmehrbedarf päd. FK	1,50 VK

Unter Betrachtung des bestehenden GTS-Personal (3,77 VK + 1,7 VK - 3,97 VK) ergibt sich daraus ein Personalmehrbedarf an 150 %, besetzt mit pädagogischen Fachkräften nach § 7 KiTaG. Diese 150 % umfassen 50 % Verwaltung und konzeptionelle Entwicklung + 100 % Betreuung- Arbeit am Kind.

Es wird empfohlen eine Stelle pädagogische Fachkraft als Leitung der Ganztagesbetreuung an der Grundschule zu schaffen und zum nächst möglichen Zeitpunkt auszuschreiben. Die Stellenbesetzung erfolgt idealerweise zum neuen Schuljahr 2023/2024. Des Weiteren wird empfohlen im Rahmen des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung zum Schuljahr 2025/2026 eine weitere Stelle pädagogische Fachkraft auszuschreiben. Im Gesamten umfassen die Stellen 150%, auszuschreiben in Voll- und Teilzeit.

Aktuell gibt es keine gesetzlichen Richtlinien für den Personalschlüssel im Rahmen der Ganztagesbetreuung. Der oben aufgeführte Personalbedarf wurde aufgrund Erfahrungswerten ermittelt sowie in Anlehnung an die Rahmenempfehlung für die pädagogische Schulkinderbetreuung „Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.“. So können in Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis Nicht-Fachkräfte eingesetzt werden, bezogen auf eine Vollzeitstelle sollten auf eine Fachkraft nicht mehr als zwei Nicht-Fachkräfte kommen.

5.7 Ferienbetreuung

In Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Kinderheim Haus Nazareth Sigmaringen als Träger der offenen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit in Aulendorf, hat sich die Stadt Aulendorf im Jahr 2018 für eine Neuausrichtung des Sommerferienprogramms in Aulendorf entschieden.

Auch in diesem Jahr ist es uns gelungen in Kooperation mit dem Haus Nazareth und der großen Unterstützung von Vereinen und Institutionen im Bereich der Tagesangebote ein interessantes und abwechslungsreiches Angebot zu erstellen. Das Softwareprogramm „Nupian“ wurde 2022 und wird auch in diesem Jahr zur Online-Anmeldung eingesetzt. Den Teilnehmern wird somit eine kontaktlose und bargeldlose Online Anmeldung zum Ferienprogramm ermöglicht.

Der Kinderferienspaß 2023 in Aulendorf wird in drei Bausteine aufgeteilt:

Baustein 1, Woche 1 und 2: 31.07.-11.08.23 Ferienzeitbetreuung (7.00-16.00 Uhr)

Diese wird hauptverantwortlich von den Mitarbeitern/innen des Haus Nazareth und deren Betreuerteam als Ganztagesbetreuung angeboten. Die Gruppengröße liegt aktuell bei 40 Kindern.

Baustein 2 Woche 3, 4, 5 und 6: 14.08.-08.09.23 Tagesangebote
Wird von verschiedenen Vereinen, Organisationen, Betrieben oder Privatpersonen durchgeführt. Das Tagesangebot beginnt und endet beim Anbieter.

Baustein 3 Woche 5: 28.08.-01.09.2023 Manege frei! (8.00-12.15 Uhr)
Auch in diesem Jahr können wir wieder das inklusive Zirkusprojekt mit im Programm aufnehmen. Das Projekt und die Betreuung wird von der „Zieglerschen“ durchgeführt.
28.08.-01.09.2023 Ferienzeitbetreuung (8.00-12.30 Uhr), ein weiteres Angebot in der Woche 5 ist eine zusätzliche Ferienzeitbetreuung vom Haus Nazareth.

6. Planungen für das kommende Kindergartenjahr 2023/2024

Die Planungen für das kommende Kindergartenjahr sieht für 2023/2024 keine Änderungen vor. Die letzten geplanten Änderungen des Kindergartenjahres 2021/2022 wurden umgesetzt. In dem Städt. Kindergarten Schatzkiste erfolgte die Umwandlung der bisher als Vollgruppe geführten zweiten Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und 22 Plätzen in eine altersgemischte Vollgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesplätzen. Die Ganztagesplätze sind aktuell voll ausgelastet.

Des Weiteren wurde 2021/2022 auch die Betriebserlaubnis im Katholischen Kindergarten St. Berta geändert. Hier wurden zwei Vollgruppen mit Regelbetreuung (eine davon mit AM) in zwei Vollgruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (eine davon mit AM) geändert. Die als Ganztagesgruppe zeitgemischt mit verlängerten Öffnungszeiten geführte Gruppe mit Plätzen von 22 bis höchstens 25 angemeldeten Kindern ist in eine reine Ganztagesgruppe mit 20 Ganztagesplätzen geändert worden. Dies führte zur Entlastung der Ganztagesplätze.

Ausblick-Planung Kindergartenjahr 2024/2025

Mit dem Kindergartenneubau Schatzkiste entsteht ein neuer, 5-gruppiger Kindergarten. Aktuell wird von einer Fertigstellung und Inbetriebnahme zum 01.09.2024 ausgegangen.

In der Schatzkiste sind aktuell 2 Gruppen in Betrieb, davon eine VÖ6 Gruppe für Kinder ab 2 Jahren und eine Mischgruppe GT, VÖ7 für Kinder ab 2 Jahren bis Schuleintritt. Unter Berücksichtigung der Leitungszeit, Schließ- und Urlaubstage ergibt sich ein Gesamtpersonalbedarf von aktuell 4,99 Mitarbeiter.

Zum 01.09.2024 sollen zunächst 2 weitere Gruppen in Betrieb genommen werden. Die Erhöhung der Platzzahlen sowie die Veränderung des Personalschlüssels stellt sich dann wie folgt dar:

Gruppe	Betreuungszeit	Platzzahlen	Mitarbeiter VK
Gruppe 1 (aktuell)	VÖ 6, AM	22	2,89
Gruppe 2 (aktuell)	GT, VÖ7, AM	20	2,05
Gruppe 3 (neu)	VÖ 7 ohne AM	25	2,30
Gruppe 4 (neu)	Krippengruppe GT,VÖ6	10	2,60
Gesamt		77	9,84

Bei der Erweiterung auf 5 Gruppen verändern sich die Platz- und Mitarbeiterzahlen wie folgt:

Gruppe	Betreuungszeit	Platzzahlen	Mitarbeiter VK
Gruppe 1 (aktuell)	VÖ 6, AM	22	2,88
Gruppe 2 (aktuell)	GT, VÖ7, AM	20	2,05
Gruppe 3 (neu)	VÖ 7 ohne AM	25	2,11
Gruppe 4 (neu)	Krippengruppe GT,VÖ6	10	2,60

Gruppe 5 (bei Bedarf)	Krippengruppe VÖ6	10	2,29
Gesamt		87	11,93

Die Stadtverwaltung empfiehlt eine stufenweise Eröffnung der Kindergartengruppe. Zum 01.09.2024 sollen eine VÖ 7 Gruppe ohne Altersmischung und eine Krippengruppe mit GT und VÖ6 plätzen eröffnet werden. Es stehen dann 77 Plätze, davon 47 VÖ Plätze, 20 GT Plätze und 10 GT/VÖ6 Krippenplätze. Aus den vorgeschlagenen Gruppen ergibt sich dann ein neuer Gesamtpersonalbedarf in Höhe von 9,84 Mitarbeiter (VK). Die Betriebserlaubnis soll zum nächst möglichsten Zeitpunkt für die Inbetriebnahme 01.09.2024 eingeholt werden.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Personalbestandes in Höhe von 4,99 VK ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 4,85 Mitarbeiter/VK. Um den Personalbedarf zu decken, wird folgende Vorgehensweise bei den Stellenausschreibungen vorgeschlagen:

Stelle	Beginn/ Eintritt	Beschäftigungs- umfang	Eingruppierung
Kindergartenleitung	01.09.2023	80-100 %	bis S 15 (abhängig Kinderzahl)
Päd. Fachkraft	01.09.2023	30-50 %	S 8a
Päd. Fachkräfte/ Zusatzkräfte	Juli-Sep. 24	435 % 4,35 VK	je nach Qualifikation
Stellv. Kiga-Leitung	01.09.2024	50-100%	bis S 13 (abhängig Kinderzahl)
Hauswirtschafts- kraft für GT	01.09.2024	25 %	EG 2 (aktuell EG 1, ab 2023/2024 EG 2 vor- gesehen)

Es wird vorgeschlagen, die Kindergartenleitung zeitnah intern auszuschreiben und zum nächst möglichsten Zeitpunkt zu besetzen. Die Neubauplanungen und die bevorstehenden Anpassungen der Kindergartenkonzeption (z.B. Neuaufnahme Krippengruppe) nehmen bereits jetzt Zeit in Anspruch. Um diesen zeitlichen Mehraufwand auszugleichen wird eine zusätzliche Stelle zum 01.09.2023 im Umfang von 30-50% pädagogische Fachkraft empfohlen. Die Ausschreibung soll zeitnah erfolgen. Die fehlenden 4,35 VK sind Ende 2023 auszuschreiben und im Zeitraum Juli – September 2024 zu besetzen. In diesem Zuge wird die Schaffung einer neuen Stelle „Stellvertretende Kindergartenleitung“ zum 01.09.2024 in Voll- oder Teilzeit empfohlen. Die Ausschreibung soll zeitnah und ebenfalls intern erfolgen. Im Des Weiteren soll im Rahmen der Ganztagesbetreuung (Zubereitung und Ausgabe Mittagessen, Arbeiten in der Küche) ab 01.09.2024 eine Haushaltskraft mit 2 Stunden am Tag d.h. insgesamt 25 % beschäftigt werden.

Kindertagespflege

2021 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Aulendorf in der Sitzung vom 05.05.2021 der kommunalen Förderung der Kindertagespflege zugestimmt. Die Stadt Aulendorf fördert somit die Tagespflegepersonen durch die Übernahme der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung). Die Förderung durch den Landkreis sieht eine Gewährung einer laufenden Geldleistung von 7,50 EUR pro Stunde für alle Kinder von 0-14 Jahren, hälftige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge, Übernahme der Unfallversicherung und Finanzierung der Qualifizierung vor. Die Förderung auf kommunaler Ebene ist sinnvoll, sie verbessert die Akzeptanz der Kindertagespflege und ist Ausdruck von Wertschätzung. Es entsteht dadurch ein familienähnliches Betreuungsangebot, das insbesondere für Kleinkinder in Wohnortnähe flexible Betreuungszeiten bietet. Die Förderung schafft einen Anreiz für (angehende) Tagespflegepersonen und erhöht das Angebot an Betreuungsplätzen in Aulendorf. Aus finanzieller Sicht ist die Kindertagespflege eine flexible und eine sofort installierbare Form der Betreuung. Es wird empfohlen, die kommunale Förderung der Kindertagespflege 2023/2024 und mindestens

bis zur Fertigstellung des Kindergartenneubaus weiter fortzuführen. Die vom Verwaltungsausschuss beschlossene Förderung wurde zunächst auf 3 Jahre befristet und läuft somit zum 30.06.2024 aus. Über die Fortführung der Förderung wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert beraten.

7. Wertung und Ausblick

Die Versorgungsquote seit 2016 gemessen an den Kinderzahlen im U3 und Ü3 Bereich.

	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/ 2023	2023/ 2024
Versorgungsquote U3	26,6	27,13	28,3	38	39	18	22	26
Versorgungsquote Ü3	91,1	83,7	78,1	87	91	93	96	92

*angemeldete Kinder im Verhältnis zur Geburtenzahl (Annahme Betreuungsangebot)

2019/2020 lag das Platzangebot nach Betriebserlaubnis bei 444 Plätzen. Im Kindergartenjahr 2020/2021 wurde das Platzangebot um 22 Plätze auf 466 Plätze erhöht.

Im Kindergartenjahr 2021/2022 reduzierte sich das Platzangebot nach Betriebserlaubnis auf 455. Diese Reduzierung wurde durch die geplanten Änderungen im Ganztagesbereich und im Bereich der Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten verursacht. Diese Änderungen waren notwendig um den Bedarf der Anmeldungen gerecht zu werden. Im Kindergartenjahr 2022/2023 und 2023/2024 sind die Plätze nach Betriebserlaubnis gleichbleibend bei 455 Plätzen.

Die Belegung liegt im September 2023 bei 342 Plätzen. Aufgrund der geplanten Zugänge im laufenden Kindergartenjahr 2023/24 ergibt sich ein Belegungsstand zum Ende des Kindergartenjahres August 2024 mit 416 Kindern. Diese 416 Plätze gliedern sich in 366 Ü3 Kinder und 50 U3 Kinder.

Die Zahlen verdeutlichen, dass die Nachfrage Ü3 mit 366 Kindern zu 364 Plätzen durch die freien Plätze im U3 2-3 Jahre gerade noch gedeckt werden können. Im U3 Bereich zeigt die Hochrechnung, dass nach aktuellem Stand die Nachfrage im Krippenbereich (1-2 Jahre) sowie im Bereich der Ganztagesbetreuung nicht mehr gedeckt werden kann. Des Weiteren ist es auch nicht immer möglich die Wunscheinrichtung zu besuchen. Auswärtige Kinder müssen aufgrund der knappen Platzsituation aktuell weiterhin abgelehnt werden.

Weiterhin spielt der Zuzug von anderen Gemeinden, Bezug der Neubaugebiete (Tafeloch Zollenreute mit 24 Plätzen, Buchwald mit ca. 50 Plätzen, 1-3 neue Baugebiete Stadt) eine Rolle. Ebenso ist der Generationenwechsel in den städtischen Wohngebieten zu beachten.

Insgesamt wird in Zukunft eine flexible Kombination der Betreuungsformen, insbesondere mit einzelnen Tagen der Ganztagsbetreuung und der Krippenplätze, immer mehr nachgefragt werden.

Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz kann für die Kinder in Aulendorf nur durch einen Neubau auf Dauer erfüllt werden.

Stadt Aulendorf, 07.06.2023

Hauptamt
Beatrice Metzger